

2. Querschnittsperspektiven

Frauenrechte, Frauenbewegungen und Feminismen in Deutschland und Europa

Prof. Dr. Tanja Mühling

Die ungleiche gesellschaftliche Position von Männern und Frauen hat eine lange Historie. Der ersten und zweiten Welle der Frauenbewegung ist es zu verdanken, dass es in Deutschland inzwischen eine rechtliche Gleichstellung der Frauen gibt. Dass dies im 21. Jahrhundert noch immer keine Selbstverständlichkeit ist, zeigen die aktuellen Rückschritte der Frauenrechte in Afghanistan, aber z. B. auch in einigen osteuropäischen Ländern.

Der Beitrag thematisiert ausgewählte Dimensionen genderbezogener sozialer Ungleichheit in Europa und Deutschland anhand eigener Analysen der 10. Welle des European Social Surveys sowie mittels mehrerer international vergleichender Indizes.

Der differenziertere Blick zeigt, dass sich in Deutschland die Lebensrealität von migrantischen Frauen, von Frauen mit Behinderung, von trans* Frauen sowie von alleinerziehenden Müttern deutlich von der sozialen Lage und den Teilhabechancen unterscheidet, die weißen Cis-Frauen ohne Beeinträchtigung und mit höherer Schichtzugehörigkeit offenstehen. Dies verdeutlicht die Relevanz intersektionaler und queerer Perspektiven, wenn es um die Analyse von aktuellen Benachteiligungen und Privilegien und um feministische Positionen in der Sozialen Arbeit geht.

1. Frauenrechte und die soziale (Un-)Gleichheit der Geschlechter

Frauenrechte beziehen sich auf die grundlegenden Freiheiten und auf die Gleichberechtigung, die Frauen in politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie in jedem anderen Lebensbereich genießen sollten. Wichtige Beispiele sind das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Bildung und auf Erwerbstätigkeit sowie das Recht auf gleiche Entlohnung. Andere zentrale Frauenrechte umfassen das

Recht auf körperliche Autonomie (insbesondere im Bereich der Sexualität, Schwangerschaft, Geburt und Familienplanung), Eigentumsrechte und das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Verschiedene **Frauenbewegungen** haben sich im Laufe der Geschichte für die Anerkennung und den Schutz dieser grundlegenden Menschenrechte eingesetzt. Vom aktiven Handeln der Frauenbewegungen sind begrifflich die Feminismen zu unterscheiden; diese umfassen die vielfältigen gesellschaftskritischen Denkweisen, mit denen Gleichheit, Selbstbestimmung und Partizipation gefordert wird. **Feminismen** lassen sich v. a. danach differenzieren, welches Geschlechterbild sie vertreten, welches Bild von der Gesellschaft sie haben und inwiefern neben dem Geschlecht auch noch andere Ungleichheitskategorien berücksichtigt werden [1].

Eigene Analysen der 10. Welle des European Social Surveys (ESS) belegen, dass in den 25 europäischen Ländern, für die die zwischen September 2020 und Mai 2022 erhobenen Daten im Frühjahr 2023 als Scientific Use File vorliegen [2], ein hohes Maß an Gleichstellung zwischen Frauen und Männern erreicht ist: So besitzen beide Geschlechter eine durchschnittliche Schul- und Ausbildungsdauer von insgesamt 12,9 Jahren. Von ihrem aktiven Wahlrecht haben bei der jeweiligen letzten nationalen Wahl sowohl 71 % der Männer als auch 71 % der Frauen Gebrauch gemacht. Auch bei der Lebenszufriedenheit und dem subjektiven Gesundheitszustand lassen sich in Europa anhand des ESS keine signifikanten Unterschiede erkennen.

Deutliche Geschlechterdifferenzen sind jedoch bei der Zeitallokation festzustellen: Während von den männlichen ESS-Befragten zwischen 20 und 60 Jahren über 80 % in den letzten sieben Tagen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, war dies mit knapp 71 % bei den Europäerinnen signifikant seltener der Fall. Fast ein Fünftel der 20- bis 60-jährigen Frauen hat in der letzten Woche Hausarbeit, die Betreuung von Kindern oder anderen

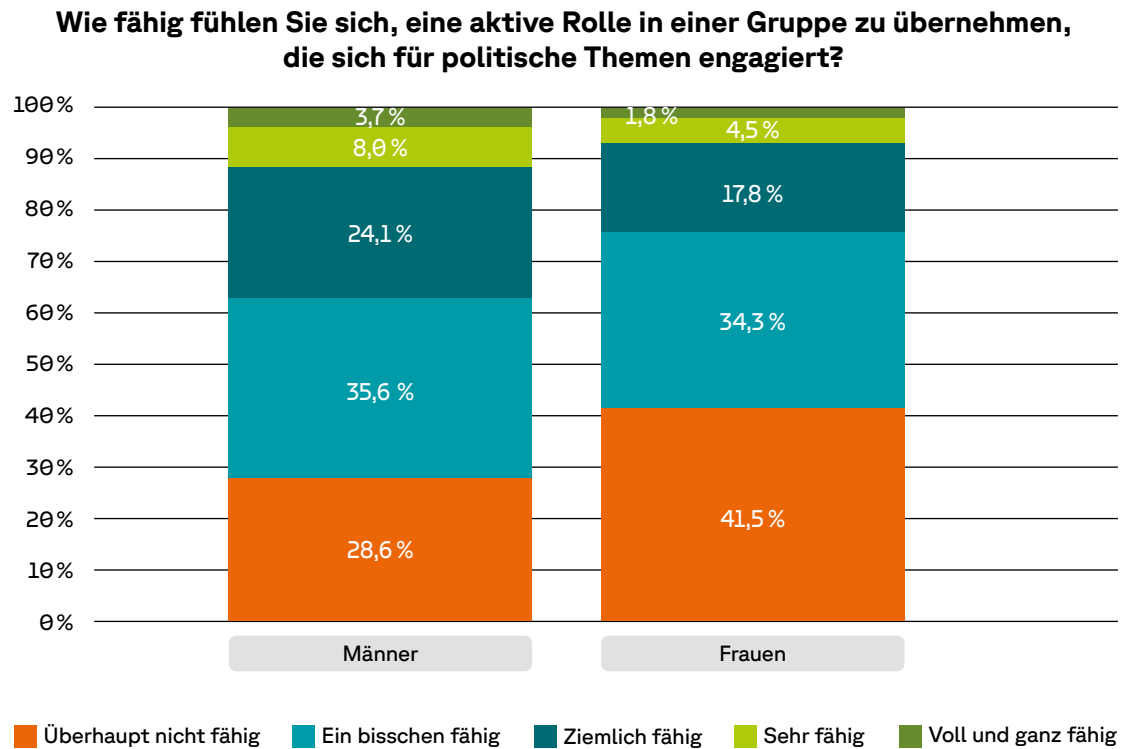


Abbildung 1: Einschätzung der eigenen Fähigkeit zur aktiven Rolle in einer politischen Gruppe im Geschlechtervergleich

Personen übernommen; von den Männern geben nur gut 5 % an, dass sie derartige Care-Aufgaben geleistet haben.

Die ESS-Daten zeigen auch, dass Männer es sich zu höheren Anteilen zutrauen, sich am politischen Geschehen zu beteiligen oder „eine aktive Rolle in einer Gruppe zu übernehmen, die sich für politische Themen engagiert“ (vgl. Abb. 1). Fast 36 % der männlichen Befragten halten sich diesbezüglich für „ziemlich“, „sehr“ oder sogar „voll und ganz fähig“. Von den Frauen haben lediglich 24 % ein vergleichbares Selbstvertrauen.

Benachteiligt sind Frauen darüber hinaus auch, was ihr Sicherheitsgefühl angeht: 34 % von ihnen fühlen sich „unsicher“ oder „sehr unsicher“, wenn sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in ihrem Wohngebiet unterwegs sind oder wären. Laut dem ESS teilen nur knapp 15 % der männlichen Europäer dieses Problem.

Bei der Erwerbsbeteiligung, der Mitwirkung an Care-Aufgaben, dem Selbstvertrauen zu aktiver politischer Partizipation und dem Gefühl von Sicherheit im öffentlichen Raum bestehen demnach Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die ausgewählten empirischen Befunde aus dem ESS legen jedoch auch nahe, dass z. B. die eingangs genannten Rechte auf den Zugang zu Bildung und auf die Beteiligung an Wahlen in Euro-

pa als eingelöst betrachtet werden können. Wie diese Rechte schrittweise von Frauenbewegungen in Europa erkämpft wurden, wird auf den folgenden Seiten beschrieben.

2. Frauenbewegungen und das Er kämpfen der Frauenrechte

Selbst im 18. Jahrhundert, der Epoche der Aufklärung und der Französischen Revolution, haben einflussreiche männliche Philosophen wie Jean-Jacques Rousseau und Charles-Louis Montesquieu die Ansicht vertreten, dass eine Gleichstellung der Frauen aufgrund ihrer angeblichen natürlichen Unterschiede zu Männern prinzipiell nicht möglich sei: Montesquieu äußert in seinem Werk „Vom Geist der Gesetze“ (1748), dass Frauen zwar theoretisch gleichberechtigt sein könnten, aber in der Praxis aufgrund ihrer angeblichen Schwächen und der Tatsache, dass sie den größten Teil ihrer Zeit der Familie widmen, nicht in der Lage seien, politisch aktiv zu sein. Rousseau betont in seiner Schrift „Über den Gesellschaftsvertrag“ (1758) zwar die generelle Bedeutung der Freiheit, Gleichheit und Souveränität des Volkes, bezieht in der von ihm favorisierten Gesellschaftsordnung jedoch Frauen nicht als Mitwirkende und

Partnerinnen ein. In seinem Roman „Emile oder Über die Erziehung“ (1762) argumentiert er, dass Frauen wegen ihrer Neigung zur Empfindsamkeit und Emotionalität weniger in der Lage seien, rational und unabhängig zu denken. Frauen seien deshalb nicht für politische Teilhabe oder höhere Bildung geeignet, ihre spezifische Rolle in der Gesellschaft bestünde vielmehr in der Erziehung der Kinder und der Unterstützung der Männer [3].

Wichtige Vertreterinnen der Aufklärung, die sich für die Rechte der Frauen einsetzten, widersprachen diesen patriarchalischen Ansichten und vertraten die Auffassung, dass die Diskriminierung von Frauen ein Verstoß gegen die grundlegenden Prinzipien der Aufklärung sei:

Beispielsweise argumentierte die englische Schriftstellerin und Feministin Mary Wollstonecraft in ihrem Hauptwerk „A Vindication of the Rights of Woman“ (1792), dass Frauen wegen ihrer geringeren Bildung und ihrer ungünstigeren gesellschaftlichen Stellung nicht in der Lage seien, ihre Rechte und Interessen effektiv zu vertreten. Sie forderte daher eine umfassende Reform des Bildungssystems und der Gesellschaft, um Frauen zu befähigen, selbstständig und unabhängig zu leben. Wollstonecraft betonte u. a., dass Frauen genauso wie Männer das Recht auf politische Beteiligung und individuelle Freiheit haben sollten. Etwa zeitgleich prangerte die französische Schriftstellerin und Aktivistin Olympe de Gouges in ihren Schriften und Theaterstücken die Sklaverei in den Kolonien und die Unterdrückung von Frauen an. Ihr bekanntestes Werk, die 17 Artikel umfassende „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ (1791), lehnte sich an die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 an und forderte u. a. für Frauen das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung sowie den Zugang zu allen Berufen [4]. Für ihre mutigen Positionen verlor Olympe de Gouges am 17. November 1793 unter der Guillotine ihr Leben, denn „sie habe [aus Sicht der jakobinischen Machthaber] vergessen, was sich für ihr Geschlecht ziemt“ [5].

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann in Europa und Nordamerika die soziale und politische Bewegung, die heute als „erste Frauenbewegung“ oder auch als „alte Frauenbewegung“ bezeichnet wird und sich bis ins frühe 20. Jahrhundert zog. Eine der zentralen Forderungen der ersten Frauenbewegung war das Wahlrecht für Frauen. Die Er kämpfung des Wahlrechts war maßgeblich den als „Suffragetten“ bezeichneten Frauenrechtlerinnen zu verdanken, die in Großbritannien die Women's Social and Political Union (WSPU) und in den USA die National Woman Suffrage Association gründeten. Suffragetten wie Emmeline Pankhurst und ihre Tochter Christabel Pankhurst führten öffentliche Proteste an, organisierten Hungerstreiks und legten gezielte Brandanschläge. Viele Suffragetten wurden mehrfach verhaftet und im Gefängnis unter unwürdigen Bedingungen inhaftiert, dennoch war ihr Engagement entscheidend für die Einführung des Frauenwahlrechts in Großbritannien im Jahr 1918 und in den USA im Jahre 1920.

Auch in Deutschland wurde das Frauenwahlrecht erst eingeführt, als im November 1918 nach dem Ende des

Ersten Weltkriegs und der Absetzung des Kaisers die Weimarer Republik ausgerufen und in ihrer Verfassung das allgemeine Wahlrecht für alle Bürger:innen ab 21 Jahren festgeschrieben wurde. Am 19. Januar 1919 durften Frauen in Deutschland dann bei der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung zum ersten Mal wählen und gewählt werden. Dies führte schließlich dazu, dass 37 Frauen (9% aller Abgeordneten) in den Reichstag einzogen. Die Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland war nicht zuletzt das Ergebnis langjähriger Bemühungen der ersten Frauenbewegung, die mit sozialkritischen Persönlichkeiten wie Louise Otto-Peters, Auguste Schmidt und Hedwig Dohm verbunden ist. Im Jahr 1902 war in Leipzig der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF) gegründet worden, der zu einer der wichtigsten Organisationen der deutschen Frauenbewegung wurde, indem er das Frauenwahlrecht forderte und zahlreiche Veranstaltungen, Demonstrationen und Petitionen organisierte, um auf die Forderungen aufmerksam zu machen [6].

Die erste Frauenbewegung forderte neben der politischen Teilhabe auch den Zugang von Frauen zu höherer Bildung und zu Berufstätigkeit. Die Soziale Arbeit, die Ende des 19. Jahrhunderts als Reaktion auf die sozialen Probleme, die mit der Industrialisierung und der Urbanisierung einhergingen, entstand, war von Anfang an ein wichtiges berufliches Feld für Frauen. Allerdings lag der Fokus bei der Entstehung und Institutionalisierung der Sozialen Arbeit eher auf dem Engagement für soziale Gerechtigkeit als auf dem Erwerbseinkommen. Alice Salomon ging davon aus, dass Frauen für soziale Berufe besser geeignet seien als Männer, und markierte die Soziale Arbeit mit ihrem Konstrukt der „geistigen Mütterlichkeit“ als Frauenberuf [7]–[9].

Ab 1900 öffneten sich die Universitäten in Deutschland schrittweise für reguläre Studentinnen, in Bayern beispielsweise wurden Frauen ab 1903 zugelassen, reichsweit konnten sich Frauen schließlich ab 1908 immatrikulieren [10]. Auch wenn die interkonfessionelle „Soziale Frauenschule“, die Alice Salomon 1908 in Berlin gründete, nicht den Rang einer Universität hatte, legte sie mit der neuen zweijährigen Ausbildung doch den zentralen Grundstein für die Professionalisierung von Fürsorgetätigkeiten und für die Anerkennung der Sozialen Arbeit als bezahltem Beruf [11].

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wurde 1949 im Grundgesetz der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland verankert [12]. Dennoch gab es Gesetze, wie z. B. das Ehegesetz, die Frauen im Alltag und in ihrer Lebensführung diskriminierten. Verheiratete Frauen durften nur erwerbstätig sein, wenn dies „mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar“ war (§ 1356 I 2 BGB). Erst 1976 wurden durch das Erste Ehegesetz diese Ungleichheiten in der Rechtsstellung abgebaut, so dass es seither in Deutschland keine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe mehr gibt [13] [14].

Damit wurde eine wesentliche Forderung der „zweiten Frauenbewegung“ bzw. „neuen Frauenbewegung“ nach tatsächlicher Gleichstellung erfüllt. Diese soziale Bewegung, die in den 1960/1970er Jahren aktiv war

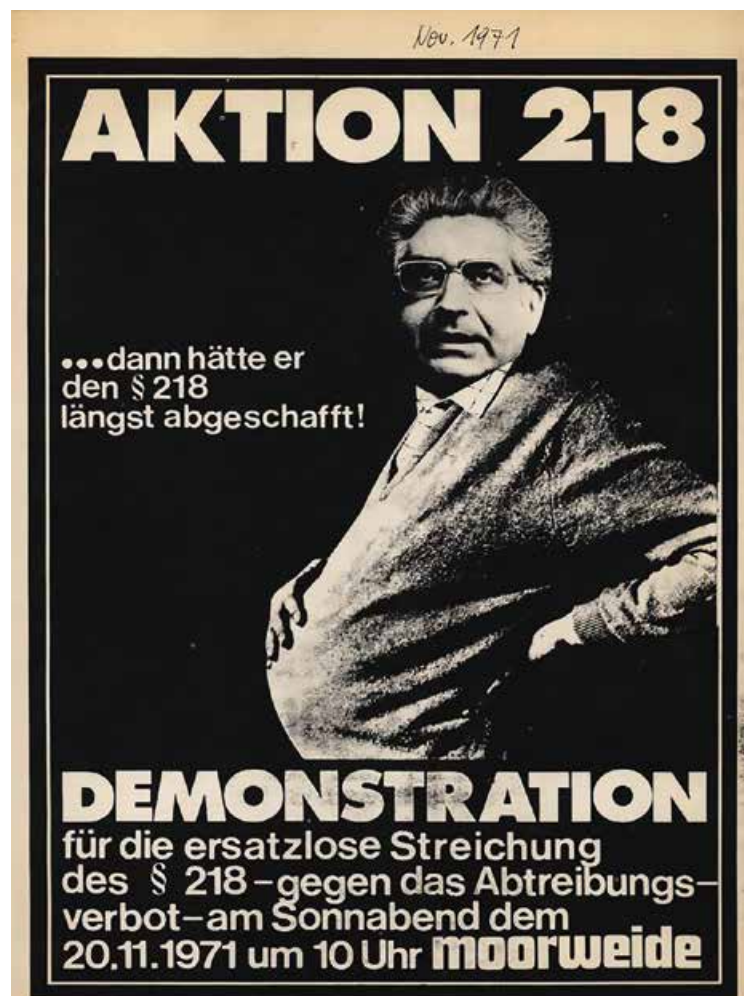
[15], war stark von Simone de Beauvoir inspiriert. Die französische Existenzialistin hatte in ihrem bereits 1949 erschienenen Werk „Le deuxième Sexe“, auf Deutsch: „Das andere Geschlecht“ [16], die These vertreten, dass Frauen erst durch die Zuschreibungen von gesellschaftlichen Rollen und stereotypen Wesenszügen „zur Frau gemacht“ würden. Beauvoir führte damit die Unterscheidung zwischen dem biologischen und dem sozialen Geschlecht ein, die für die Gender Studies prägend wurde. Die Benachteiligung von Frauen sei daher nicht naturgegeben, sondern gesellschaftlich bedingt. Auch die deutsche zweite Frauenbewegung, die eng, aber durchaus konfliktuell mit der Studentenbewegung von 1968 verbunden war [17], und zu deren bekanntesten Vertreterinnen Alice Schwarzer zählt, berufen sich auf die Analysen Beauvoirs.

Neben der Reform des Familienrechts, das wie oben erwähnt bis 1976 die Hausfrauen-Ehe mit einem männlichen Ernährer als Norm fest schrieb, forderte die neue Frauenbewegung insbesondere Straffreiheit für Schwangerschaftsabbrüche. Da Schwangerschaftsabbrüche in der BRD – anders als in der DDR – verboten waren, mussten Frauen für Abtreibungen entweder ins liberalere Ausland wie die Niederlande reisen oder sich

im Geheimen illegalen, oftmals höchst riskanten Abtreibungsmethoden aussetzen. Die deutsche Kampagne für die Streichung des § 218 StGB orientierte sich stark an den entsprechenden Aktivitäten der französischen Frauenbewegung: 1971 bezichtigten sich in der Zeitschrift „Der Stern“ 374 Frauen, darunter Prominente wie Romy Schneider und Senta Berger, selbst, gegen geltendes Recht verstoßen zu haben, indem sie bekannten „Ich habe abgetrieben“. Alice Schwarzer initiierte diese öffentlichkeitswirksame Aktion in Deutschland in Anlehnung an eine vergleichbare Kampagne, die in Frankreich für Aufmerksamkeit gesorgt hatte [18]. Letztlich konnte durch die „Aktion 218“ von der zweiten Frauenbewegung genügend Druck gegen die strafrechtliche Verfolgung des Schwangerschaftsabbruchs mobilisiert werden, dass 1974 in der BRD eine Fristenregelung eingeführt wurde (vgl. Abb. 2). Diese musste nach Klagen der CDU zwar zurückgenommen werden, ab 1976 galt dann jedoch zumindest eine Indikationsregelung, unter der straffrei abgetrieben werden konnte [19].

Die Kämpfe um die Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen endeten in Deutschland erst nach der Wiedervereinigung, als in der BRD eine faktische Fristenre-

Abbildung 2:
Aufruf der „Aktion 218“
zur Demonstration



gelung mit verpflichtender Beratung eingeführt wurde, die durch eine Indikationsregelung ergänzt wird. Zu den weiteren nachhaltigen Wirkungen der zweiten Frauenbewegung gehört die Einrichtung von Frauenhäusern als Zufluchtsstätte für Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben. Nachdem 1976 in Berlin das erste Frauenhaus eröffnet worden war, wuchs trotz vieler Widerstände die Anzahl in den ersten fünf Jahren schon auf etwa 100 an [20] und aktuell gibt es rund 380 Frauenhäuser [21] in Deutschland. Neben den Frauenhäusern ist auch die Einrichtung anderer institutionalisierter Hilfen für Frauen mit Gewalterfahrung, wie die erste Notruf-Beratungsstelle im Jahr 1977 oder die Gründungen von Selbsthilfegruppen in den 1980er Jahren, der zweiten Frauenbewegung zu verdanken [22] [23].

Seit den 1990er Jahren findet eine dritte Frauenbewegung [24] statt, die sich nicht mehr auf die politische und rechtliche Gleichstellung von Frauen konzentriert, sondern ihren Fokus auf die Vielfalt von Frauen und die Anerkennung unterschiedlicher Identitäten und Erfahrungen legt. Nachdem die erste und zweite bürgerliche Frauenbewegung v. a. von den Anliegen weißer Cis-Frauen aus der Mittelschicht geprägt war, werden nun auch verstärkt Trans- und Nichtbinären-Rechte eingefordert, für den Schutz vor Gewalt an Frauen und LGBTQ+ gekämpft und die besonderen Diskriminierungserfahrungen thematisiert, die z. B. Frauen mit Fluchterfahrung, mit Migrationshintergrund oder afro-deutscher Zugehörigkeit machen.

Eine vierte Frauenbewegung scheint sich abzuzeichnen, zu der es v. a. Frauen zieht, die in den 1980/1990er Jahren („Millenials“) geboren wurden [25]. Statt Separatismus favorisieren sie eher das gemeinsame Arbeiten mit den Männern; außerdem setzen sich die Millenials für eine positive Einstellung zum eigenen Körper („Körperpositivität“) und gegen Body-Shaming ein.

3. Verschiedene Feminismen und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf das Geschlecht

In der oben beschriebenen neuen Frauenbewegung waren ebenso wie in der frühen deutschsprachigen Frauenforschung, d. h. ab den 1960er Jahren, „differenztheoretische Ansätze vorherrschend“ [26]. Das **Differenzparadigma** geht „von der Gemeinsamkeit der Frauen“ [27] aus, d. h. die Annahme „einer grundsätzlichen Verschiedenheit von Männern und Frauen“ dominiert die Theorien [28].

Ein geschlechterdualistisches Denken bleibt auch in den **konstruktivistischen Ansätzen** zunächst bestehen, allerdings betrachten diese ab den 1980er Jahren das Geschlecht und die damit verbundenen Fähigkeiten und Eigenschaften nicht mehr als naturgegeben, sondern als „historisch und kulturell wandelbare Strukturkategorie“ [29]. Damit rückt der gesellschaftskritische Blick auf Praktiken und Geschlechterverhältnisse in den Fokus, indem z. B. die unterschiedlichen Sozialisations-

bedingungen von Mädchen und Jungen und die geschlechtsspezifische Berufswahl erforscht werden. In den konstruktivistischen Ansätzen verschiebt sich der Schwerpunkt vom biologisch-somatischen Geschlecht („Sex“) auf die sozialen, gesellschaftlich zugeschriebenen Dimensionen von Geschlecht („Gender“). Frauen und Männer bekommen in Abhängigkeit von ihrer nach der Geburt festgelegten Geschlechtszugehörigkeit durch „ein aufwendiges und konflikträchtiges Zusammenspiel von Zwängen und Motiven, von Gewalt und ihrer Akzeptanz, von materiellen Bedingungen, ökonomischen Nötigungen und subjektiven Bedürfnissen, von kulturellen Deutungssystemen, normativen Vorschriften, Selbstbildern und Selbstinszenierungen“ [30] unterschiedliche Plätze in der Gesellschaft zugewiesen, d. h. die sozialen Positionen von Frauen und Männern unterscheiden sich aufgrund der patriarchalischen Strukturen.

In den **Doing Gender-Ansätzen** [31] wird angenommen, dass das soziale Konstrukt Geschlecht aktiv von Individuen und der Gesellschaft geschaffen und aufrechterhalten wird. Individuen zeigen in sozialen Interaktionen bestimmte Verhaltensweisen, z. B. ihre Kleidung und sprachliche Ausdrucksweise, die von anderen Personen als „männliches“ oder „weibliches“ Verhalten gedeutet wird, und drücken so ihre Geschlechtsidentität aus. Und weil Menschen täglich auf diese Weise in sozialen Interaktionen und Situationen ihr Geschlecht herstellen, fühlt es sich für sie wie eine Eigenschaft bzw. wie ihre Identität an. Judith Butler führt in ihrem Hauptwerk „Gender Trouble“ (1990) das performative Modell von Geschlecht folgendermaßen aus: „gender is not something one is, it is something one does, an act, or more precisely, a sequence of acts, a verb rather than a noun, a 'doing' rather than a 'being'“ [32]. Dabei ist festzuhalten, dass niemand um diesen permanenten Herstellungsprozess herumkommt, denn „doing gender is unavoidable“ [33].

Ab den 1990er Jahren erfuhren die Gender Studies fundamentale Erweiterungen durch **postkoloniale Ansätze von Feminismen** [34] sowie durch die **Queertheorie**, die Machtverhältnisse und Normen in Bezug auf geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen analysiert. Ausgangspunkt der queeren Ansätze ist die Feststellung, dass Heteronormativität tief in den gesellschaftlichen Strukturen sowie in den Denk- und Handlungsmustern von Individuen verankert ist. Es wird gewöhnlich implizit davon ausgegangen, dass Individuen anhand von somatischen Merkmalen eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können und eine gegengeschlechtliche sexuelle Orientierung haben. Diese machtvolle kulturelle Verknüpfung des Systems der Zweigeschlechtlichkeit mit der Erwartung von Heterosexualität privilegiert Cis-Personen, die eine gegengeschlechtliche sexuelle Orientierung haben, und marginalisiert intergeschlechtliche und trans* Personen sowie Menschen mit homo- oder bisexueller Orientierung. Queere Feminismen zeichnen sich daher insbesondere durch ein non-binäres Verständnis von Geschlecht aus.

Die Vertreterinnen der dritten Frauenbewegung (wie z. B. Rebecca Walker) wurden überwiegend in den

1960er oder 1970er Jahren geboren und stehen nicht nur für queere, sondern auch für **intersektionale Feminismen** [35]. In Anlehnung an den Black Feminism, der entstand, als Schwarze Frauen in den 1960er Jahren ihre Lebensrealität weder durch die männerdominierte Bürgerrechtsbewegung noch durch die neue Frauenbewegung der weißen Mittelschicht ausreichend präsentiert gesehen hatten, werden in den intersektionalen Feminismen neben der Ungleichheitskategorie Gender auch die Kategorien Race, Class und Body berücksichtigt. Für die eigenständigen Diskriminierungserfahrungen, die aus der Wechselwirkung mehrerer Ungleichheitsmerkmale entstehen können, verwendete Kimberly Crenshaw 1989 erstmals den Begriff „intersectionality“ [36] [37].

4. Intersektionale Perspektiven auf geschlechterbezogene Benachteiligung

Eigene Analysen des European Social Surveys verdeutlichen, dass es insbesondere zwischen den Ungleichheitskategorien Gender und Race zu Wechselwirkungen kommen kann. Betrachtet man die 20- bis 60-jährigen

Befragten im ESS, so zeigt sich unter kombinierter Berücksichtigung von Geschlecht (Männer/Frauen) und „race“ – hier operationalisiert als Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit oder zur ethnischen Mehrheit des Landes – ein interessantes Muster bei den Anteilen, zu denen bestimmte Gruppen unbezahlte Care-Arbeit und/oder Erwerbstätigkeit leisten (vgl. Abb. 3).

Befragte, die einer ethnischen Minderheit angehören, üben im Vergleich mit anderen Frauen, aber auch im Vergleich mit den Männern mit Abstand am seltensten eine Erwerbstätigkeit aus (rd. 57% vs. 72%, 75% und rd. 80%). Gleichzeitig sind sie diejenige Gruppe, die mit über 20% am häufigsten Care-Aufgaben verrichtet.

Dieser empirische Befund verweist auf lange Berufsunterbrechungen der Frauen mit Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit und passt damit zu den Erkenntnissen der International Labour Organization (ILO), dass es einen **Migrant Pay Gap** gibt, der bei Frauen mit Migrationserfahrung höher ausfällt als bei männlichen Zugewanderten [38]. Wer nach einer längeren Erwerbspause an den Arbeitsmarkt zurückkehrt und dann vermutlich aufgrund der familialen Aufgaben nur Teilzeit arbeiten kann, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Einbußen beim Bruttostundenlohn erleben.

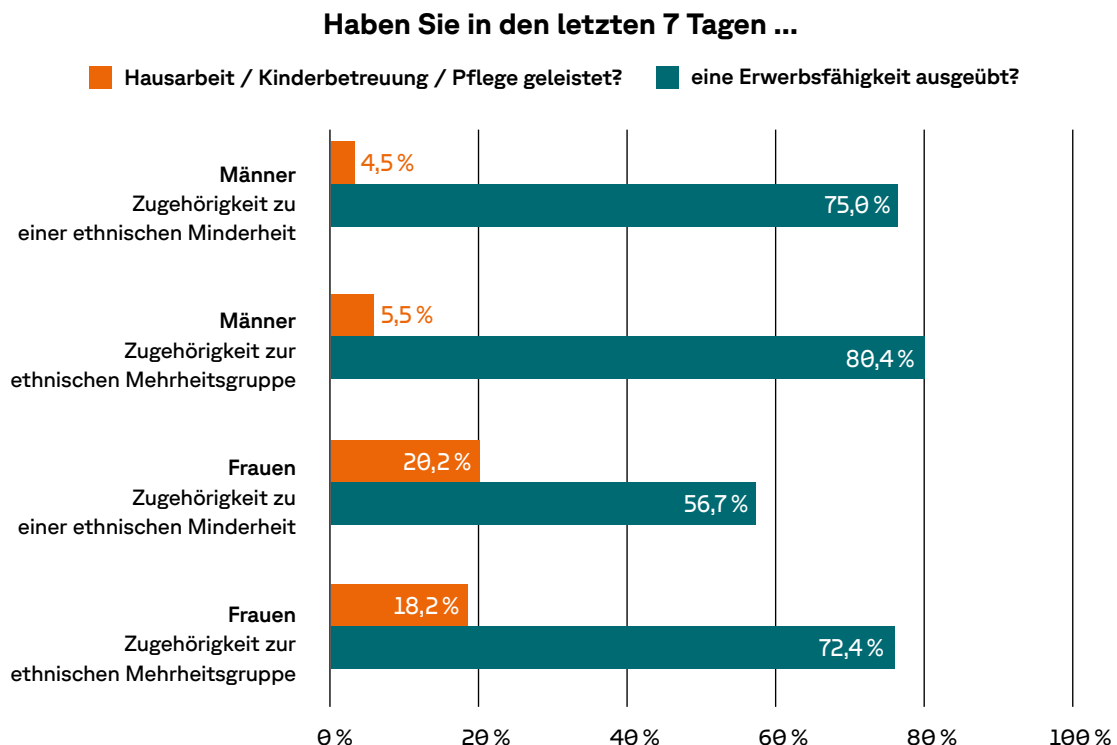


Abbildung 3: Ausübung von Care-Arbeit sowie von Erwerbstätigkeit in den letzten 7 Tagen im intersektionalen Gruppenvergleich (Gender und Race)

5. Frauenrechte und Gleichstellung in Deutschland im aktuellen internationalen Vergleich

Politisch-rechtliche Grundlagen für eine globale Geschlechtergerechtigkeit finden sich insbesondere bei den Vereinten Nationen: Die am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete, bislang von 186 Staaten ratifizierte **UN-Frauenrechtskonvention**, genauer „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW), ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Frauen.

In ihren 2015 formulierten 17 **Sustainable Development Goals** (SDG) haben die Vereinten Nationen das SDG 5 der Geschlechtergleichheit gewidmet; darüber hinaus wird die Geschlechtergerechtigkeit in anderen SDG-Zielen als Querschnittsthema berücksichtigt. Die International Federation of Social Work (IFSW) entwickelt eigene Policy Papers zu den Sustainable Development Goals und begleitet die Umsetzungsplanung der Ziele kritisch [39].

International bedeutsam ist außerdem das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sog. **„Istanbul-Konvention“** von 2011. Diese wurde bislang von 46 Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet und ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Allerdings hat die unabhängige Expert:innenkommission GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) 2022 bei der Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland gravierende Mängel festgestellt, die es zu beheben gilt. So steht die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle noch aus, v.a. aber sind Frauen mit Fluchterfahrung in Deutschland bislang nicht ausreichend vor Gewalt geschützt [40].

Der **Gender Inequality Index** (GII) wird vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) veröffentlicht. Der Index quantifiziert die Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern erstens anhand der reproduktiven Gesundheit von Frauen, zweitens anhand ihres Empowerments (operationalisiert als Frauenanteil in Parlamenten sowie anhand der Schulbildung im Geschlechtervergleich) und drittens anhand der Erwerbsbeteiligung im Geschlechtervergleich. Der GIi nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, wobei niedrigere Werte für eine geringere Ungleichheit stehen und daher zu präferieren sind. Deutschland erreichte 2021 einen GIi von 0,073 und landete damit auf Rang 19 von 191 Ländern. Am besten haben Dänemark, Norwegen, die Schweiz, Schweden, die Niederlande und Finnland abgeschlossen [41].

Differenzierter als der GIi ist der **Globale Gendergap-Index**, der 14 Einzelindikatoren aus den Dimensionen wirtschaftliche Teilhabe und Teilnahme, Zugang zu Bildung, Gesundheit und Lebenserwartung sowie poli-

tische Beteiligung berücksichtigt. Dieser Index wurde vom Weltwirtschaftsforum entwickelt und wird seit 2006 regelmäßig veröffentlicht. Auch dieser Index nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, da er jedoch den Grad der erreichten Gleichstellung quantifiziert, sind hier hohe Werte wünschenswert. Deutschland erreichte 2022 den Wert 0,801 und lag damit auf Rang 10 von 146 Ländern. Die besten Bewertungen haben Island, Finnland, Norwegen und Schweden erhalten [42].

Der **Sozialinstitutionen- und Gender-Index** (SIGI) wird von der OECD veröffentlicht und untersucht zivilgesellschaftliche Normen und Praktiken wie erstens Familiengesetze (z.B. eine eventuelle Bevorzugung von Söhnen beim Erbrecht), zweitens Rechte auf körperliche Autonomie und Unversehrtheit, drittens den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu finanziellen Ressourcen und viertens der Umfang der bürgerlichen Freiheiten. Der SIGI umfasst insgesamt 27 Variablen und ist damit sehr differenziert, die vier Teil-indizes gehen gleich gewichtet in den Gesamtindex ein. Der SIGI-Wertebereich erstreckt sich von 0% bis 100%, wobei niedrige Werte für eine geringe Benachteiligung von Frauen stehen. Deutschlands SIGI-Wert beträgt aktuell 14,6% und wird als „very low“ eingestuft [43].

Beim **Gender Equality Index der EU** werden Werte von 0 bis 100 vergeben, wobei hohe Werte für eine umfassende Gleichstellung von Frauen und Männern in den sechs berücksichtigten Kerndimensionen („Money“, „Knowledge“, „Work“, „Health“, „Power“ und „Time“) sprechen. Deutschland hat 2022 (basierend auf Werten aus 2020) den Wert 68,7 erzielt und lag damit auf Platz 11 (von 27). Die Spitzenplätze gingen an Schweden, Dänemark, die Niederlande, Finnland und Frankreich. Die siebte Dimension „Violence“ konnte bislang mangels EU-weiter, vergleichbarer Daten nicht in den Gender Equality Index einbezogen werden; dies sollte jedoch auf Basis einer Sondererhebung 2024 möglich werden. Dem European Institute for Gender Equality (EIGE) wurden für das Jahr 2020 aus 17 EU-Mitgliedsstaaten 788 Femizide, d.h. durch Familienmitglieder bzw. Partner begangene Morde an Frauen, gemeldet [44].

In internationalen Vergleichen landet Deutschland in Bezug auf die Geschlechtergleichheit stets auf mittleren bis hohen Rängen, wie gezeigt werden konnte. Die skandinavischen Länder schneiden bei allen Gleichstellungsindizes noch etwas besser ab als Deutschland und können uns daher weiterhin als Vorbilder dienen.

Abschlussbemerkungen und Ausblick

Aus Platzgründen und wegen der geografischen Lage der THWS lag in diesem Beitrag beim historischen Rückblick der Fokus auf der früheren BRD; die Geschichte der Frauenrechte in der DDR mit der dortigen „Emanzipation von oben“ und dem Ideal der „erwerbstätigen Mutti“ wäre eine eigene Betrachtung wert.

Frauenrechte sind ein wichtiges Thema für die Soziale Arbeit, nicht nur, weil diese noch immer primär ein

Frauenberuf ist, sondern auch weil sie eine Menschenrechtsprofession ist, die soziale Benachteiligungen bekämpfen will. Insbesondere die queeren und intersektionalen Feminismen können der Sozialen Arbeit als Analyserahmen helfen, um bei der Gestaltung von Hilfsangeboten Ausschließungen zu vermeiden.

Nachdem es in den 1990er Jahren nach der Etablierung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Implementierung der Gender Mainstreaming-Vorgaben der EU so gewirkt haben mag, als ob es keine Feminismen mehr bräuchte, gibt es mittlerweile einen geschlechterpolitischen Backlash. Anti-feministische Positionen stellen eine Bedrohung für Frauenrechte dar, weil sie versuchen, die Fortschritte rückgängig zu machen, die Frauen in Bezug auf Gleichberechtigung und Autonomie erreicht haben. Anti-queere und maskuli-

nistische Bewegungen verbreiten stereotype Ansichten über Frauen und unterstützen politische Maßnahmen, die Frauenrechte einschränken. Angesichts des stetigen gesellschaftlichen Wandels müssen Frauenrechte immer wieder verteidigt und neu ausgestaltet werden: Die dramatische Verschlechterung der Lage von Frauen in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 verdeutlicht uns dies auf erschütternde Weise. Dass in Polen seit 2020 Abtreibungen verboten wurden (außer nach einer nachgewiesenen Vergewaltigung oder wenn das Leben der Schwangeren bedroht ist), ist ebenso ein Rückschritt wie der Austritt der Türkei aus der Istanbuler Konvention [45]. Doch auch für Deutschland zeigt die Leipziger Autoritarismus-Studie 2022 [46], dass autoritäre Einstellungen und eine Verschwörungsmentalität häufig mit antifeministischen Einstellungen einhergehen.

Über die Autorin



Tanja Mühling
Prof. Dr. und promovierte Diplom-Sozialwirtin

Sie ist nach beruflichen Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Rehabilitation, der kommerziellen Markt- und der wissenschaftlichen Familienforschung seit September 2014 Professorin für angewandte Sozialwissenschaften an der FAS. Zu ihren Lehr- und Forschungsgebieten gehören die soziologischen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Themen sozialer Ungleichheit und gesundheitlicher Benachteiligung, Geschlechterrollen im familialen Kontext sowie empirische Untersuchungsmethoden und statistische Analyseverfahren. Tanja Mühling ist außerdem Fakultätsfrauenbeauftragte, Vorsitzende der Prüfungskommissionen für den Bachelor und Master Soziale Arbeit und Leiterin des ProPere-Projekts „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“.

Literatur:

- [1] Lenz, I. (2019): Feminismus: Denkweisen, Differenzen, Debatten, in: Kortendiek, B.; Riegraf, B.; Sabisch, K. (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft, Vol. 65. Wiesbaden, https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_18.
- [2] European Social Survey European Research Infrastructure (ESS ERIC) (2022): ESS round 10 - 2020. Democracy, Digital social contacts, <https://ess-search.nsd.no/en/study/172ac431-2a06-41df-9dab-c1fd8f3877e7>.
- [3] Gerhard, U. (2018): Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789. (S. 12–13). München.
- [4] Ebd., S. 17–23.
- [5] Jung, R. (2016): Vor 225 Jahren – Olympe de Gouges tritt für die Rechte der Frauen ein. Deutschlandfunk. <https://www.deutschlandfunk.de/vor-225-jahren-olymp-de-gouges-tritt-fuer-die-rechte-der-100.html>.
- [6] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 54f.
- [7] Bereswill, M. (2016): Hat Soziale Arbeit ein Geschlecht? (S. 11), Berlin.
- [8] Hering, S. (2018): Die Frauenbewegung, der soziale Frauenberuf und die langen Schatten der Armenpflege (S. 144–150), in: Franke-Meyer, D.; Kuhlmann, C. (Hrsg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung. Wiesbaden, S. 141–154.
- [9] Toppe, S. (2021b): Frauen, in: Amthor, R.C.; Goldberg, B.; Hansbauer, P.; Landes, B.; Wintergerst, T. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit (S. 321) Weinheim & Basel, S. 320–323.
- [10] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.): Feminismus und Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland. (S. 10) <https://www.fes.de/lnk/zeitstrahl-feminismus>.
- [11] Toppe, S. (2021a): Alice Salomon, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv. <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/alice-salomon>.
- [12] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.), a.a.O., S. 13f.
- [13] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 108.
- [14] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.), a.a.O., S. 14.
- [15] Rucht, D.; Neidhardt, F. (2020): Soziale Bewegungen und kollektive Aktionen (S. 845f.), in: Joas, H.; Mau, S. (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt & New York, S. 831–864.
- [16] de Beauvoir, S. (1968): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau. Band 1 und 2. Reinbek bei Hamburg.
- [17] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 111.
- [18] Ebd., S. 111.
- [19] Friedrich-Ebert-Stiftung (o.J.), a.a.O., S. 16.
- [20] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 115f.
- [21] Frauenhauskoordinierung e.V. (2022): Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2021 – Deutschland. (S. 9) Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2022-11-01_Langfassung_Frauenhaus-Statistik_2021_FHK.pdf.
- [22] Breitenbach, E. (2018): Von Frauen, für Frauen. Frauenhausbewegung und Frauenhausarbeit (S. 212f.), in: Franke-Meyer, D.; Kuhlmann, C. (Hrsg.): Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit. Von der Kindergartenbewegung zur Homosexuellenbewegung. Wiesbaden, S. 211–223.
- [23] Gerhard, U. (2018), a.a.O., S. 115f.
- [24] von Bargen, H. (2018): Feminismus im Überblick (S. 13), in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Böll.Thema, Ausgabe 02/2018, S. 6–14.
- [25] Schrupp, A. (o.J.): Third-Wave-Feminismus. <https://www.antjeschupp.de/third-wave-feminismus>.
- [26] Breitenbach, E. (2018), a.a.O., S. 216.
- [27] Ebd., S. 216.
- [28] Bronner, K.; Paulus, S. (2021): Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis. Opladen & Toronto, S. 71.
- [29] Ebd., S. 72.
- [30] Knapp, G.-A. (2012): Im Widerstreit. Feministische Theorie in Bewegung (S. 101), Wiesbaden.
- [31] West, C.; Zimmerman, D. (1987): Doing Gender, in: Gender and Society, Vol. 1, No. 2. (Jun., 1987), pp. 125–151. <http://links.jstor.org/sici?sici=0891-2432%28198706%291%3A2%3C125%3ADG%3E2.0.CO%3B2-W>.
- [32] Butler, J. (1990): Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity (S. 25). New York.

- [33] West, C.; Zimmerman, D. (1987), a.a.O., S. 137.
- [34] Hornscheidt, L. (2012): Postkoloniale Gender-Forschung. Ansätze feministischer postkolonialer Studien, in: Reuter, J.; Karentzos, A. (Hrsg.): Schlüsselwerke der Postcolonial Studies. Wiesbaden, S. 215–228.
- [35] Schrupp, A. (o.J.), a.a.O.
- [36] Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Anti-discrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. University of Chicago Legal Forum: Vol. 1989: Iss. 1, Article 8. <http://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>.
- [37] Bronner, K.; Paulus, S. (2021), a.a.O., S. 78–80.
- [38] International Labour Organization (ILO) (2020): The migrant pay gap: Understanding wage differences between migrants and nationals. https://ec.europa.eu/migrant-integration/sites/default/files/2020-12/Themigrantpaygap_ILOReport.pdf.
- [39] Lohrenscheit, C. (2023): „Your body is a battleground“ – Frauenbewegungen, Queer-Feminismus und Geschlechtergerechtigkeit (S. 58), in: Lohrenscheit, C.; Schmelz, A.; Schmitt, C.; Straub, U. (Hrsg.): Internationale Soziale Arbeit und soziale Bewegungen. Baden-Baden, S. 47–68.
- [40] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>.
- [41] United Nations Development Programme (UNDP) (2023): Gender Inequality Index (GII). <https://hdr.undp.org/data-center/thematic-composite-indices/gender-inequality-index#/indicies/GII>.
- [42] World Economic Forum (2023): Global Gender Gap Report 2022. https://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2022.pdf.
- [43] Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) (2023): Social Institutions & Gender Index. <https://www.oecd.org/stories/gender/social-norms-and-gender-discrimination/sigi>.
- [44] European Institute for Gender Equality (EIGE) (2022): Gender Equality Index. <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2022/compare-countries>.
- [45] Lohrenscheit, C. (2023), a.a.O., S. 48.
- [46] Decker, O.; Kiess, J.; Heller, A.; Brähler, E. (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022. Gießen. https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten_0.pdf.